

## Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung)**

Auf Grund

1. des § 23 Abs. 1 und 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2023, wird durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und

2. der §§ 4 und 5 des AWG 2002 wird durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

verordnet:

#### **Ziele**

§ 1. **Ziel** dieser Verordnung ist die Erfüllung unionsrechtlicher Zielvorgaben in Bezug auf das hochwertige Recycling und die Kreislaufführung von Gips durch den Rückbau und die Trennpflicht beim Bau oder Abbruch von Bauwerken und die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recyclinggips.

#### **Geltungsbereich**

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für

1. bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallende Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle,
2. Gipsabfälle gemäß **Anhang 1** zur Verwendung für die Herstellung von Gipsplatten im Baubereich, bei denen die Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, endet (Recyclinggips).

(2) **Verpflichtete** dieser Verordnung sind Abfallerzeuger, Abfallsammler, Abfallbehandler und Bauunternehmer.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind

1. Calciumsulfatestrichabfälle: Abfälle von Estrichen, deren Bindemittel aus Calciumsulfathalbhydrat oder aus wasserfreiem natürlichem oder synthetischem Calciumsulfat (Anhydrit) bestehen;
2. Deklaration: die in den Aufzeichnungen dokumentierte Zuordnung eines Gipsabfalls zu einer bestimmungsgemäßen Verwendung als Produkt auf Basis eines gültigen Beurteilungsnachweises;
3. Feldprobe: eine Probe, aus der die Laborprobe für die nachfolgende Untersuchung hergestellt wird;
4. Gipsabfälle: Gipsplattenabfälle und andere Gipsabfälle (zB Gipsformen aus der keramischen Industrie, Stuckgips) ausgenommen Tunnelausbruchmaterial und Calciumsulfatestrichabfälle, die der Abfallart mit der SN (Schlüsselnummer) 31438 gemäß der **Abfallverzeichnisverordnung 2020**, BGBl II Nr. 409/2020, zugeordnet sind;
5. Gipsplattenabfälle: Abfälle von Gipsplatten und Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatten, Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten), imprägnierten Gipsplatten, imprägnierten

Gips-Wandbauplatten, imprägnierten Gips-Feuerschutzplatten und imprägnierten Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten); Abfälle von Gipsfaserplatten;

6. Laborprobe: eine Probe, die nach Aufbereitung, Verjüngung und erforderlichenfalls Konservierung aus der Feldprobe erhalten und für die Laboruntersuchung verwendet wird;
7. Los: Menge eines Abfalls, die für die Entnahme einer Stichprobe für die Überprüfung der Qualitätsanforderungen vorgesehen ist;
8. qualifizierte Stichprobe: eine Probe, die aus mehreren Stichproben besteht und die einem Los zugeordnet werden kann;
9. Recyclinggips (RC-Gips): ein aus aufbereitetem Gipsabfall hergestellter Baustoff gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung, der das Ende der Abfalleigenschaft gemäß dieser Verordnung erreicht hat und als Ersatz für Naturgips verwendet werden kann;
10. Rückstellprobe: ein aliquoter Anteil der Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird und
11. Stichprobe: eine Probe, die an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen wird; eine Stichprobe wird nicht einzeln untersucht, sondern mit anderen Stichproben zu einer qualifizierten Stichprobe zusammengefasst.

#### **Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten (Trennpflicht)**

§ 4. (1) Gipsplattenabfälle, einschließlich der Verschnitte, und Calciumsulfatestrichabfälle sind im Zuge des Abbruchs oder des Neubaus eines Bauwerks vor Ort von anderen Abfällen in folgende drei Gruppen zu trennen und trocken zu lagern:

1. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatten und Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) sowie imprägnierte Gipsplatten, imprägnierte Gips-Wandbauplatten, imprägnierte Gips-Feuerschutzplatten und imprägnierte Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten);
2. Gipsfaserplatten;
3. Calciumsulfatestrich.

Sofern eine Schad- und Störstofferkundung gemäß Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder durch eine externe rückbaukundige Person gemäß RBV durchgeführt wurde, sind auch die nicht für eine Verwertung geeigneten Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle vor Ort zu trennen.

(2) Ist die Trennung gemäß Abs.1 am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

(3) Calciumsulfatestrichabfälle sind der Abfallart SN 31438 24 „Gips“ mit der Spezifizierung „Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)“ zuzuordnen.

(4) Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle verantwortlich. Der Bauherr ist weiters für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen verantwortlich.

#### **Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips**

§ 5. RC-Gips gemäß dieser Verordnung darf ausschließlich aus Abfällen gemäß Anhang 1 hergestellt werden. Insbesondere sind Verunreinigungen mit folgenden Stoffen oder Abfällen weitestgehend zu vermeiden:

1. Asbest
2. künstliche Mineralfasern
3. Fliesen und Fliesenkleber
4. Gipsputze
5. (Zement)putze
6. Kalksandstein
7. Porenbeton
8. Ziegel
9. Fließestriche
10. Elektroinstallationen (zB Kabel, Rohre)
11. Isolierungen, Wärmedämmungen (auch Verbundplatten)
12. Folien, Plastik und andere Kunststoffteile

13. Holz und Holzwolle (zB Leichtbauplatten)
14. Schilf- und Strohmatte (auch in Gipsplatten)
15. organische Substanzen
16. andere Abfälle (zB Dosen, Jausenreste, Leergebinde, Schutzausrüstungen, Sperrmüll)

Abfälle, bei denen eine Kontamination, die im Rahmen der nachfolgenden Aufbereitung nicht entfernt werden kann, bekannt oder zu vermuten ist (zB aufgrund von Un- oder Störfällen), dürfen nicht für die Herstellung von RC-Gips verwendet werden.

#### **Abfallende für RC-Gips**

§ 6. (1) RC-Gips muss die Anforderungen gemäß **Anhang 1** erfüllen und verliert mit der Deklaration auf Basis der Übermittlung eines Beurteilungsnachweises der Erstuntersuchung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einschließlich der Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 seine **Abfalleigenschaft für die bestimmungsgemäße Verwendung**. In den Aufzeichnungen gemäß der Verordnung über Jahresabfallbilanzen (**AbfallbilanzV**), BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Ende der Abfalleigenschaft in Form einer **Buchung in ein Produktlager** zu dokumentieren. Die Beurteilungsnachweise der Erstuntersuchung müssen elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermittelt werden.

(2) Aufbereitete Gipsabfälle, die die Vorgaben gemäß **Anhang 1** erfüllen und für die das Ende der Abfalleigenschaft gemäß dieser Verordnung deklariert werden soll, sind der Abfallart **SN 31443 „Gipsabfälle, qualitätsgesichert“** zuzuordnen.

(3) RC-Gips und die daraus hergestellten Produkte haben die für Produkte geltenden Anforderungen insbesondere die (bau)technischen und chemikalienrechtlichen Anforderungen (REACH) gemäß dem Stand der Technik einzuhalten.

(4) RC-Gips gemäß dieser Verordnung darf nur für die Herstellung von Gipsplatten im Baubereich verwendet werden (bestimmungsgemäße Verwendung).

(5) Der Hersteller von RC-Gips hat diesen eindeutig zu bezeichnen. Die Bezeichnung hat gemäß dem Stand der Technik ((bau)technische Eigenschaften, wie zB Hauptbestandteile, Korngröße, Feuchte) zu erfolgen und die Benennung „RC-Gips“ sowie die Zuordnung zur jeweiligen bestimmungsgemäßen Verwendung zu enthalten.

(6) Der Hersteller von RC-Gips muss der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Ablauf des 15. März jeden Jahres die Abnehmer des RC-Gipses des vorangegangenen Kalenderjahres elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermitteln.

(7) Der Hersteller von RC-Gips muss dem Abnehmer die Konformitätserklärung gemäß **Anhang 2** übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

(8) Der Hersteller von RC-Gips muss fortlaufende Aufzeichnungen über die Abnehmer des abgegebenen RC-Gipses (Name, Adresse, Menge, Datum der Übergabe) führen und sieben Jahre aufbewahren.

(9) Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie müssen auf Verlangen die Beurteilungsnachweise und Aufzeichnungen vorgelegt werden. Beurteilungsnachweise und Konformitätserklärungen, die nicht elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelt wurden, müssen mindestens sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufbewahrt werden.

(10) Nicht verwertbare Rückstände, die bei der Herstellung von RC-Gips anfallen, sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

#### **Beginn der verpflichtenden Verwendung elektronischer Spezifikationen und Anwendungen**

§ 7. Für elektronische Übermittlungen sind die durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am EDM-Portal ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)) veröffentlichten Spezifikationen und die für die elektronischen Übermittlungen über das Register eingerichteten Anwendungen zu verwenden. Die Verwendung der jeweiligen Anwendung ist nach Ablauf eines Monats nach ihrer Übernahme in den Regelbetrieb verpflichtend. Die Information über die Übernahme in den Regelbetrieb erfolgt am EDM-Portal ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)).

### **Inkrafttreten**

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Anhang 1 Punkt 4 dürfen Analysen der Umweltparameter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 durch externe befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

## Anhang 1

## Qualitätsanforderungen für RC-Gips

## 1. Zulässige Abfallarten für die Herstellung von RC-Gips

Folgende Abfallarten gemäß der Verordnung über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020), BGBl. II Nr. 409/2020, in der jeweils geltenden Fassung, sind für die Herstellung von RC-Gips zulässig:

| SN   | g/gn | Abfallbezeichnung |
|--|------|-------------------|
| 31438 <sup>1)2)3)</sup>  |      | Gips              |
| 1) Kein Gips, der Asbest enthält, dessen Gehalt die Vorgaben für RC-Gips überschreitet |      |                   |
| 2) Kein Tunnelausbruchmaterial   |      |                   |
| 3) Keine Calciumsulfatestrichabfälle   |      |                   |

## 2. Vorgaben für die Herstellung von RC-Gips

Der Hersteller von RC-Gips muss durch die Eingangskontrolle sicherstellen, dass nur Abfälle behandelt werden, die von der Genehmigung für die Behandlungsanlage umfasst und für die Herstellung von RC-Gips geeignet sind. Insbesondere ist der Abfall auf unzulässige Verunreinigungen gemäß § 5 zu prüfen. Der Hersteller muss bei der Annahme des Abfalls die Masse der Abfallart SN 31438 bestimmen. Diese Eingangskontrolle umfasst insbesondere eine visuelle Kontrolle, die Überprüfung der relevanten Dokumente und stichprobenartige Identitätskontrollen. Identitätskontrollen sind zumindest einmal pro 5.000 t Abfall durchzuführen.

Verbleibende Verunreinigungen gemäß § 5 sind im Rahmen der Aufbereitung abzutrennen.

## 3. Vorgaben für RC-Gips

Tabelle 1: Technische Parameter und Grenzwerte für RC-Gips

| Parameter                             | Einheit | Grenzwert     |
|---------------------------------------|---------|---------------|
| Feuchte                               | M%      | 10            |
| CaSO <sub>4</sub> x 2H <sub>2</sub> O | M%      | mindestens 80 |
| TOC                                   | M%      | 2,0           |
| Geruch                                |         | neutral       |
| MgO (wasserlöslich)                   | M%      | 0,10          |
| Na <sub>2</sub> O (wasserlöslich)     | M%      | 0,04          |
| K <sub>2</sub> O (wasserlöslich)      | M%      | 0,06          |
| Chlorid                               | M%      | 0,02          |
| pH-Wert                               |         | 5 bis 9       |

Tabelle 2: Umweltparameter und Grenzwerte für RC-Gips

| Parameter    | Einheit  | Grenzwert |
|--------------|----------|-----------|
| Gesamtgehalt |          |           |
| As           | mg/kg TM | 5,1       |
| Ba           | mg/kg TM | 58        |
| Sb           | mg/kg TM | 10        |
| Be           | mg/kg TM | 3,0       |
| Pb           | mg/kg TM | 84        |
| Cd           | mg/kg TM | 2,4       |
| Cr           | mg/kg TM | 30        |
| Co           | mg/kg TM | 8,0       |
| Cu           | mg/kg TM | 32        |
| Mn           | mg/kg TM | 76        |
| Mo           | mg/kg TM | 10        |
| Ni           | mg/kg TM | 40        |
| Hg           | mg/kg TM | 1,4       |
| Se           | mg/kg TM | 92        |
| Sn           | mg/kg TM | 6,0       |
| Te           | mg/kg TM | 4,0       |

|                                     |             |       |
|-------------------------------------|-------------|-------|
| Tl                                  | mg/kg TM    | 6,0   |
| V                                   | mg/kg TM    | 30    |
| Zn                                  | mg/kg TM    | 94    |
| Summe 16 PAK                        | mg/kg TM    | 0,20  |
| PCDD/PCDF <sup>1)</sup>             | ng TE/kg TM | 1,0   |
| Asbest                              | M%          | 0,008 |
| Radioaktivität gemäß RP 112 (Index) |             | 0,5   |

<sup>1)</sup> Toxizitätsäquivalente (TE) gemäß Abfallverbrennungsverordnung 2023, BGBl. II Nr. Xx/xxx

#### 4. Qualitätsmanagement von RC-Gips

Jeder RC-Gips ist wie folgt zu beproben und zu untersuchen:

Die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen müssen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt sowie die Analysen der Umweltparameter von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden.

Für die Erstuntersuchung müssen aus dem ersten Los (Mindestmenge 200 t) zwei qualifizierte Stichproben gemäß **ÖNORM S 2127** „Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“, ausgegeben am 1. November 2011, hergestellt und getrennt voneinander untersucht werden. Im Rahmen der Erstuntersuchung sind folgende Parameter zu bestimmen: Technische Parameter, Umweltparameter (Gesamtgehalte). Eine Erstuntersuchung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

Für die Folgeuntersuchungen müssen mindestens zwei qualifizierte Stichproben pro Quartal aus einem beliebigen Los (Mindestmenge 200 t) hergestellt und getrennt voneinander untersucht werden, wobei folgende Parameter zu bestimmen sind: Technische Parameter, Umweltparameter (Gesamtgehalte). Folgeuntersuchungen sind mindestens einmal pro Quartal durchzuführen.

Von allen Laborproben müssen Rückstellproben hergestellt und mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufschluss- und Bestimmungsmethoden zur chemisch-analytischen Untersuchung gelten die Vorgaben des **Anhangs 4 Teil 1 Kapitel 5** der Verordnung über Deponien (Deponieverordnung 2008 – DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung. Dort nicht festgelegte Parameter sind nach dem Stand der Technik zu bestimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Beurteilungsnachweis zu dokumentieren. Der Beurteilungsnachweis muss von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt erstellt werden und Folgendes enthalten:

- a) eindeutige Kennung;
- b) den Bezug zu vorangegangenen Beurteilungen;
- c) Name, Anschrift und GLN der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt;
- d) Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift;
- e) Name, Anschrift und GLN des Herstellers des RC-Gipses;
- f) grundlegende Angaben zum RC-Gips:
  - i) Art der Gipsabfälle deren Abfalleigenschaft endet: Abfallart SN 31443 „Gipsabfälle, qualitätsgesichert“;
  - ii) Abfallersterzeuger der für die Herstellung des RC-Gipses verwendeten Gipsabfälle und seinen Standort; sofern die Gipsabfälle im Rahmen der kommunalen Sammlung gesammelt wurden, ist die Angabe der Gemeinde ausreichend;
  - iii) Foto(s) des RC-Gipses;
  - iv) die voraussichtliche jährliche Masse in t;
- g) Probenahmeprotokoll;
- h) angewandte Probenaufbereitungs-, Aufschluss- und Bestimmungsmethoden;
- i) Prüfbericht mit allen Analyseergebnissen;
- j) eine Erklärung, dass das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 eingehalten wird und
- k) Angabe der bestimmungsgemäßen Verwendung und der vorgesehenen Abnehmer.

Ein Beurteilungsnachweis für eine Erstuntersuchung ist längstens zwei Jahre gültig. Ein Beurteilungsnachweis für eine Folgeuntersuchung ist bis zur nächsten Folgeuntersuchung aber maximal sechs Monate gültig.

Bei jeder Änderung des Aufbereitungsprozesses für RC-Gips, die Auswirkungen auf die Qualität des RC-Gipses haben kann, muss eine neue Erstuntersuchung durchgeführt werden.

Der Hersteller von RC-Gips hat ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“, ausgegeben am 15. November 2015, oder gemäß ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“, ausgegeben am 15. November 2015, einzurichten. Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung sind im Rahmen dieses Qualitätsmanagementsystems zu dokumentieren.

**Anhang 2****Konformitätserklärung**

| <b>Konformitätserklärung</b>   |
|--|
| 1) Nr.   |
| 2) Name des Ausstellers:<br><br>Anschritt des Ausstellers:   |
| 3) Gegenstand der Erklärung:   |
| 4) Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den Anforderungen der folgenden Dokumente:<br>§ 6 und Anhang 1 der Recyclinggips-Verordnung, BGBl. II Nr. xx/xxx  |
| 5) Zusätzliche Angaben:<br>- Kennung des zugehörigen Beurteilungsnachweises:<br>- Gültigkeit des zugehörigen Beurteilungsnachweises:<br>- Die Untersuchungen wurden von folgender externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt:<br><br>- Angabe zur bestimmungsgemäßen Verwendung: |
| 6) Unterzeichnet für und im Namen von:<br><br>(Ort und Datum der Ausstellung)<br><br>(Name, Funktion)                      (Unterschrift oder Äquivalent, autorisiert durch den Aussteller)  |



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gips ist ein immer rarer werdender Baustoff, da die primären Ressourcen begrenzt sind und der REA-Gips aus der Rauchgasreinigung (Rauchgasentschwefelung) von Stein- und Braunkohlekraftwerken durch deren sukzessives Abschalten nicht mehr zur Verfügung steht. Gipsabfälle fallen insbesondere als Gipsplattenabfälle, aber auch als Calciumsulfatestrichabfälle (in Form von Anhydrit) beim Rückbau von Bauwerken an.

Gemäß **Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023** wird Gips derzeit fast ausschließlich deponiert, im Jahr 2019 wurden etwa 49.000 Tonnen Abfälle der Abfallart SN 31438 „Gips“ auf Deponien abgelagert, etwa 4.000 Tonnen wurden in Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen eingebracht. Das Potential wird größer eingeschätzt (etwa 100.000 Tonnen), da derzeit Gipsabfälle aus dem Baubereich auch über die Baumixmulde unter anderen Abfallarten (zB SN 31409 oder SN 91206) entsorgt werden. In der Gipsplattenindustrie können etwa 30-40 % RC-Gips (in Form von Dihydrat) anstelle von Rohstein in der Gipsplatte substituiert werden. RC-Gips aus derzeit deponierten Gipsabfällen könnte zur Gänze in österreichischen Gipsplattenwerken verwertet werden.

Gipsabfälle, in erster Linie Gipsplattenabfälle, sind nach entsprechender Behandlung gut geeignet bei der Herstellung von neuen Gipsplatten wiedereingesetzt zu werden (closed-loop recycling). Die Kreislaufführung dieser Abfälle führt zudem zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponieraum, durch Reduktion des Sulfatgehalts zur Verbesserung des Deponieverhaltens von Abfällen auf Deponien und der Qualität von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung und kann gleichzeitig den hohen Bedarf an Gips sicherstellen.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wurde mit der Novelle der Deponieverordnung 2008 (**DVO 2008**), BGBl II Nr. 2021/144, ein **Deponierungsverbot für Gipsplatten ab dem 1. Jänner 2026** geschaffen. Darauf abgestimmt soll in dieser Verordnung die Trennpflicht auf der Baustelle u.a. für Gipsplatten eingeführt werden. Damit werden die im Hinblick auf Gips geforderten Maßnahmen zur Förderung des selektiven Abbruchs (vergleiche Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) erfüllt. In einer nächsten Novelle der DVO 2008 sollen auch die Anforderungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten im Baubereich) deklarieren können. Diese Kriterien sollen ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten und den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 4 (Trennpflicht):**

Die Trennpflicht soll **zusätzlich** zur Trennpflicht gemäß § 6 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl II Nr. 181/2015, gelten.

Grundsätzlich sollen bei jedem Abbruch bzw. Neubau zusätzlich zu den Anforderungen der RBV die in dieser Verordnung definierten weiteren drei Gruppen an Abfällen abgetrennt werden. Dies gilt unabhängig von einer Mengenschwelle und unabhängig vom Verunreinigungsgrad.

Gemäß RBV ist bei Abbruch von Bauwerken, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen und mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m<sup>3</sup>, eine verpflichtende Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Eine freiwillige Schad- und Störstofferkundung kann jederzeit erfolgen.

Sofern eine Schad- und Störstofferkundung erfolgt ist, soll zusätzlich eine weitere Gruppe mit den für die Verwertung nicht geeigneten Gipsplattenabfällen und Calciumsulfatestrichabfällen vor Ort abgetrennt werden. Die Sammlung dieser verunreinigten Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle kann für die nachfolgende Deponierung gemeinsam erfolgen.

Sofern keine Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder eine externe rückbaukundige Person gemäß RBV durchgeführt wurde, soll die Aussortierung der nicht für die Verwertung geeigneten Abfälle ausschließlich im Rahmen der Eingangskontrolle in der Behandlungsanlage, welche die Abfälle für eine nachfolgende **Verwertung zB in der Gipsplatten-, Gipsbindemittel- oder Zementindustrie** sortiert und aufbereitet, erfolgen.

Grundsätzlich sollen daher die beim Abbruch anfallenden Gipsplatten und Calciumsulfatestriche entweder direkt auf der Baustelle oder falls dies nicht möglich ist vom Sammler (zB Altstoffsammelzentrum) – sofern dieser über die Erlaubnis bzw. die Anlagengenehmigung zur Trennung der Abfälle verfügt – bzw. vom Behandler (zB Behandlungsanlage zur Nachsortierung einer Baumixmulde) getrennt und zu einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung dieser Abfälle für die nachfolgende Verwertung gebracht werden. Der direkte Weg zur Deponie soll mit Ausnahme der nachweislich nicht geeigneten (d.h. verunreinigten) vor Ort gesammelten Platten (zB mit Asbest) nicht möglich sein.

Der Begriff „Gips-Wandbauplatten“ ist im Sinne der **ÖNORM EN 12859** „Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“, ausgegeben am 15. März 2011, zu verstehen. Unter den Begriff Gips-Wandbauplatten (früher auch Gips-Dielen genannt, siehe **ÖNORM B 3412** „Gipsdielen - Arten, Anforderungen, Prüfungen“, ausgegeben am 1. April 2000) im Sinne der ÖNORM EN 12859 fallen auch Vollgipsplatten oder Gipsbausteine.

Der Begriff „Gipsplatten“ ist im Sinne der **ÖNORM EN 520** „Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“, ausgegeben am 1. Juli 2010, zu verstehen. Bisher wurden Gipsplatten gemäß ÖNORM B 3410 „Gipsplatten für Trockenbausysteme – Arten, Anforderungen und Prüfungen“, ausgegeben am 1. April 2016, bzw. DIN 18180 „Gipsplatten – Arten und Anforderungen“, ausgegeben im September 2014, als Gipskartonplatten bezeichnet.

Der Begriff „Gips-Feuerschutzplatten“ ist im Sinne der **ÖNORM B 3410** zu verstehen.

Alle Gipsplatten tragen einen Rückseitenaufdruck, aus dem sich der jeweilige Plattentyp entnehmen lässt:

| Produktbezeichnung            | ÖNORM EN 520 | ÖNORM B 3410 bzw. DIN 18180 | Hinweis                                 |
|-------------------------------|--------------|-----------------------------|---|
| Bauplatte                     | A            | GKB                         |   |
| Feuerschutzplatte             | DF           | GKF                         |   |
| Bauplatte imprägniert         | H2           | GKBI                        | Gipskern enthält Hydrophobierungsmittel |
| Feuerschutzplatte imprägniert | DFH2         | GKFI                        | Gipskern enthält Hydrophobierungsmittel |

Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) und Gipsfaserplatten zählen gemeinsam zu den „faserverstärkten Gipsplatten“ im Sinne der **ÖNORM EN 15283-1** „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung“, ausgegeben am 1. Oktober 2009, und der **ÖNORM EN 15283-2** „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten“, ausgegeben am 1. Oktober 2009.

Alle Gipsvliesplatten und Gipsfaserplatten tragen einen Rückseitenaufdruck, aus dem sich der jeweilige Plattentyp entnehmen lässt:

| Produktbezeichnung | ÖNORM EN 15283-1                   | ÖNORM EN 15283-2                                | Hinweis   |
|--------------------|------------------------------------|---|---|
| Gipsvliesplatte    | GM, GM-H1, GM-H2, GM-I, GM-F, GM-R |   | Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipskern <u>mit</u> Vlies-Ummantelung)  |
| Gipsfaserplatte    |                                    | GF, GF-W1, GF-W2, GF-R1, GF-R2 GF-H, GF-D, GF-I | Gipsfaserplatten sind ebene, rechteckige Platten, die aus einem abgebundenen Gipskern bestehen, der mit im Kern verteilten anorganischen und/oder organischen Fasern verstärkt ist (Gipskern <u>ohne</u> Papier-/Vlies-Ummantelung) |

Der Begriff Calciumsulfatestrich ist im Sinne der **ÖNORM B 3732** „Estriche – Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen – Ergänzende Anforderungen zur **ÖNORM EN 13813**“, ausgegeben am 15. Dezember 2016, zu verstehen.

Hinsichtlich der Trennbarkeit ist festzuhalten, dass an Wand angeklebte Gipsplatten üblicherweise mit hochwertigen Klebstoffen angeklebt werden und dadurch gut trennbar sind. Calciumsulfatestrich wird häufig auf einer Trennschicht verlegt und ist daher ebenfalls gut trennbar. Calciumsulfatestrich ist ein Störstoff bei der Herstellung von Gipsplatten und muss daher von diesen getrennt gesammelt werden bzw. ist eine Verunreinigung der rückgebauten Gipsplatten mit Calciumsulfatestrich zu vermeiden. Pro Jahr werden in Österreich etwa 120.000 Tonnen Calciumsulfatestrich verbaut.

Derzeit wird Calciumsulfatestrich in der Regel nicht getrennt, sondern gemeinsam mit Bauschutt gesammelt. Calciumsulfatestrich gilt als Störstoff bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung, kann aber bei getrennter Sammlung zB in der Zementindustrie verwertet werden.

Gipsfaserplatten fallen in geringen Mengen an (etwa 5-10 % der anfallenden Gipsplatten) und unterliegen ebenfalls dem zukünftigen Deponierungsverbot gemäß DVO 2008. Derzeit existieren keine Gipsfaserplattenproduzenten in Österreich. Gipsfaserplatten können in geringen Mengen (kleiner 5 %) in der Gipsplattenproduktion eingesetzt werden. Größere Mengen können in Europa (zB in Deutschland) einem Recycling zugeführt werden.

Der Bauherr als Abfallerzeuger soll ebenso wie der Bauunternehmer die Verantwortung für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle übernehmen.

#### **Zu § 5 (Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips):**

Materialien aus Bereichen, bei denen eine Kontamination bekannt ist oder vermutet wird, und diese Kontamination in weiterer Folge nicht entfernt werden kann, sollen als Eingangsmaterialien für die Aufbereitung zur Recyclinggips (RC-Gips) generell nicht zulässig sein. Die Vermutung einer Kontamination kann durch eine geeignete analytische (Vor-)Untersuchung widerlegt werden. Für Schadstoffe, die in der Inertabfalldeponie begrenzt sind, können diese Grenzwerte zur Beurteilung herangezogen werden. Für andere Schadstoffe ist eine eigene Beurteilung vorzunehmen, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass nur solche Materialien für die Herstellung von RC-Gips verwendet werden, deren Einsatz die öffentlichen Interessen nicht gefährden. Bestätigt sich die Vermutung nicht, soll in dem Fall ein Einsatz als Eingangsmaterial – bei Einhaltung aller anderen Vorgaben – zulässig sein.

Gipsputze enthalten erhebliche Mengen an Kalk und sollen daher weitestgehend vermieden werden.

#### **Zu § 6 (Abfallende für RC-Gips):**

##### Abs. 1:

Eine Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft eines spezifischen Abfalls hat die Vorgaben des § 5 Abs. 2 bis 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, einzuhalten. Insbesondere sind Qualitätskriterien und Verwendungszweck festzulegen.

Für das Vorliegen des Endes der Abfalleigenschaft sollen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Qualität, nachgewiesen durch die Übermittlung des Beurteilungsnachweises der Erstuntersuchung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
- die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems und
- die bestimmungsgemäße Verwendung (siehe Abs. 4).

Mit der für die Behörde nachvollziehbaren Buchung des Recyclinggipses (RC-Gips) in ein Produktlager soll die Abfalleigenschaft enden.

Der Beurteilungsnachweis der Erstuntersuchung soll elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermittelt werden. Bis zur Einrichtung einer Übermittlungsmöglichkeit im Register soll der Beurteilungsnachweis an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/6, übermittelt werden.

Es soll nur erforderlich sein die Beurteilungsnachweise der Erstuntersuchungen zu übermitteln. Es soll jedenfalls immer ein gültiger Beurteilungsnachweis bei der Behörde vorliegen. Die Beurteilungsnachweise über die Folgeuntersuchungen sollen auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

##### Abs. 2:

Die für die Herstellung von RC-Gips zulässige Abfallart ist in Anhang 1 Kapitel 1 angeführt. Nach der Aufbereitung sollen diese Abfälle – bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang 1 – der Abfallart SN 31443 „Gipsabfälle, qualitätsgesichert“ zugeordnet werden. Die Deklaration des Abfallendes und die Buchung in das Produktlager soll dann unter Verwendung der SN 31443 erfolgen. Die SN 31443 ist nur bis zum Erreichen des Abfallendes relevant und daher nach der Buchung in das Produktlager nicht mehr zu verwenden.

Sollen Gipsabfälle für andere Verwendungszwecke zB für die Gipsbindemittelindustrie oder Zementindustrie aufbereitet werden, soll für die aufbereiteten Gipsabfälle weiterhin die Abfallart SN 31438 „Gips“ bzw. im Falle von aufbereiteten Calciumsulfatestrichabfällen die Abfallart SN 31438 24 „Gips“ mit der Spezifizierung „Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)“ verwendet werden.

##### Abs. 3:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, haben die Abfälle, die ein Abfallende erreichen, den einschlägigen Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts zu entsprechen. Die Produktnormen für Primärgips gelten daher auch für RC-Gips.

#### Abs. 4:

Durch die Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung soll die Wiederverwendung für denselben Zweck, für den das Material ursprünglich verwendet wurde, und somit die Kreislaufführung der Gips(platten)abfälle sichergestellt werden. Andere Verwendungszwecke sind im Rahmen des Abfallrechts grundsätzlich weiterhin möglich zB wird Calciumsulfat im Zement bei seiner Herstellung zur Regelung des Erstarrungsverhaltens zugegeben (Calciumsulfat kann dabei Gips (Calciumsulfatdihydrat  $\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$ ), Halbhydrat ( $\text{CaSO}_4 \times \frac{1}{2}\text{H}_2\text{O}$ ) oder Anhydrit (kristallwasserfreies Calciumsulfat  $\text{CaSO}_4$ ) oder eine Mischung davon sein).

Das Abfallende darf nur für die in der Verordnung definierten Anwendungsbereiche deklariert werden. Sollte ein aufbereiteter Gipsabfall für andere Anwendungsbereiche verwendet werden, erfolgt dies unter Einhaltung des Abfallrechts. Die Zulässigkeit ist in diesem Fall im Einzelfall zu beurteilen.

Festzuhalten ist, dass eine Person, die Gipsabfälle verwendet bzw. behandelt grundsätzlich eine abfallrechtliche Erlaubnis benötigt. Ebenfalls benötigt eine Anlage, in der Gipsabfälle einsetzt werden, grundsätzlich eine abfallrechtliche Genehmigung. Gemäß § 37 Abs. 2 AWG 2002 unterliegen Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, nicht der Genehmigungspflicht nach AWG 2002. Eine Zementmühle, die gemäß GewO 1994 genehmigt ist, und nicht gefährliche aufbereitete Gipsabfälle dem Zement als Erstarrungsregler zumischt, wäre als eine solche Behandlungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen anzusehen. Die dafür verwendeten aufbereiteten Gipsabfälle müssen unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar sein und es dürfen dadurch keine Schutzgüter beeinträchtigt werden können.

#### Abs. 6:

Bis zur Einrichtung der Meldung der Abnehmer des RC-Gipses über das Register gemäß § 22 AWG 2002 soll diese Meldung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/6, elektronisch übermittelt werden.

#### **Zu Anhang 1 (Qualitätsanforderungen für RC-Gips):**

Die Qualitätsanforderungen sollen die zulässigen Abfälle für die Herstellung definieren und Vorgaben an die Behandlung und Verwendung sowie Vorgaben für das Qualitätsmanagement von RC-Gips beinhalten.

#### Kapitel 1:

Die zulässige Abfallart SN 31438 „Gips“ umfasst zB Gipsplatten; Keramikformen aus Gips; Stuckgips, der getrennt gesammelt wurde.

Abfälle, die Asbest enthalten, sollen für die Herstellung von RC-Gips nicht zugelassen werden.

Sollte der Verdacht einer Kontamination mit Asbest bestehen, soll dies durch analytische Untersuchungen nach dem Stand der Technik (siehe Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Kapitel 4.2) ausgeschlossen werden.

Tunnelausbruchmaterial aus reinem Gips ist zwar derselben Abfallart zuzuordnen, soll in dieser Verordnung aber explizit ausgeschlossen werden, da die Aufbereitung von Tunnelausbruchmaterial in anderer Weise erfolgen muss, als die Aufbereitung von Gipsplatten. Das Recycling von Gipsplatten in der Gipsplattenindustrie stellt das primäre Ziel der Verordnung dar.

Auch Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich) ist der Abfallart SN 31438 „Gips“ zuzuordnen, einem Recycling in der Gipsplattenindustrie aber nicht zugänglich (vergleiche den Grenzwert für  $\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$  für RC-Gips) und soll daher nicht im Eingangsmaterial enthalten sein.

#### Kapitel 2:

Sofern eine Schad- und Störstofferkundung gemäß RBV durchgeführt wurde, soll im Rahmen der Eingangskontrolle folgende Dokumentation des Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 15. Mai 2022, überprüft werden:

- Objektbeschreibung gemäß ÖNORM B 3151
- Orientierende Schad- und Störstofferkundung oder Erkundungsbericht gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen – Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014
- Rückbaukonzept

– Freigabeprotokoll

Sonstige relevante Dokumente, die im Rahmen der Eingangskontrolle überprüft werden sollen, sind zB die Dokumentation einer chemischen Untersuchung oder der Schad- und Störstofffreiheit.

Die Identitätskontrolle ist eine stichprobenartige analytische Untersuchung, mit der überprüft wird, ob ein angelieferter Abfall jenem Abfall entspricht, der in den relevanten Dokumenten beschrieben wurde. Die Identität ist dabei nicht nur in Bezug auf die örtliche Herkunft zu beurteilen (d.h. richtige Baustelle), sondern auch bezüglich der Eingangsmaterialien, auf die sich die Zulässigkeit für die Herstellung von RC-Gips bezieht.

Kapitel 3:

Die festgelegten Grenzwerte orientieren sich an den Eurogypsum-Werten, welche als Richtwerte ursprünglich für REA-Gipse ausgearbeitet wurden. Die Grenzwerte wurden auf Basis von vorgelegten Analysenwerten für RC-Gips aus Abbrüchen plausibilisiert. Im Rahmen der internen Evaluierung gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung werden diese Grenzwerte evaluiert.

Kapitel 4:

Entsprechend den Vorgaben der **Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle** sind Vorgaben für ein Qualitätsmanagementsystem festzulegen und hat der Erzeuger von RC-Gips ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden. Die vorgesehenen ISO-Normen für Qualitätsmanagementsysteme erfüllen, gemeinsam mit den Vorgaben dieser Verordnung, die in den unionsrechtlichen Abfallende-Verordnungen zB Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vorgesehenen Anforderungen für Qualitätsmanagementsysteme.

**Zu Anhang 2 (Konformitätserklärung):**

Die Konformitätserklärung ist ein Erfordernis der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Das Formblatt ist an die **ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17050-1** „Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern Teil 1: Allgemeine Anforderungen“, ausgegeben am 1. Juni 2010, Anhang A.2, angelehnt.

## **Recyclinggips-Verordnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMK  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2024  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2024

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Gips ist ein immer rarer werdender Baustoff, da die primären Ressourcen begrenzt sind und der REA-Gips aus der Rauchgasreinigung (Rauchgasentschwefelung) von Stein- und Braunkohlekraftwerken durch deren sukzessives Abschalten nicht mehr zur Verfügung steht. Gipsabfälle fallen insbesondere als Gipsplattenabfälle, aber auch als Calciumsulfatestrichabfälle (in Form von Anhydrit) beim Rückbau von Bauwerken an.

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 wird Gips derzeit fast ausschließlich deponiert, im Jahr 2019 wurden etwa 49.000 Tonnen Abfälle der Abfallart SN 31438 „Gips“ auf Deponien abgelagert, etwa 4.000 Tonnen wurden in Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen eingebracht. Das Potential wird größer eingeschätzt (etwa 100.000 Tonnen), da derzeit Gipsabfälle aus dem Baubereich auch über die Baumixmulde unter anderen Abfallarten (zB SN 31409 oder SN 91206) entsorgt werden. In der Gipsplattenindustrie können etwa 30-40 % Recyclinggips (in Form von Dihydrat) anstelle von Rohstein in der Gipsplatte substituiert werden. Recyclinggips aus derzeit deponierten Gipsabfällen könnte zur Gänze in österreichischen Gipsplattenwerken verwertet werden.

Betroffen sind Bauunternehmer und Erzeuger, Sammler und Behandler von Gipsabfällen sowie Aufbereitungsanlagen für Gipsabfälle.

#### **Ziel(e)**

Gipsabfälle, in erster Linie Gipsplattenabfälle, sind nach entsprechender Behandlung gut geeignet bei der Herstellung von neuen Gipsplatten wiedereingesetzt zu werden (closed-loop recycling) und sollen daher entsprechend rezykliert werden. Die Kreislaufführung dieser Abfälle führt zudem zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponieraum, durch Reduktion des Sulfatgehalts zur Verbesserung des Deponieverhaltens von Abfällen auf Deponien und der Qualität von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung und kann gleichzeitig den hohen Bedarf an Gips sicherstellen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft soll in dieser Verordnung die Trennpflicht auf der Baustelle u.a. für Gipsplatten eingeführt werden. Damit werden die im Hinblick auf Gips geforderten Maßnahmen zur Förderung des selektiven Abbruchs (vergleiche Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) erfüllt.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten im Baubereich) deklarieren können. Diese Kriterien sollen ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten und den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie der Richtlinie über Abfälle, Richtlinie 2008/98/EG.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Die vorgesehenen Datenverarbeitungen betreffen vornehmlich nicht-natürliche Personen (Unternehmen, die Abfälle sammeln oder behandeln). Es ist daher von keinem erheblichen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auszugehen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1556065250).